

§ 3 PflSchGebV — Auslagen

Pflanzenschutz-Gebührenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Zu den Auslagen, die vom Gebühren- und Auslagenschuldner erhoben werden, gehören über die in § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen im Zusammenhang mit der

1. Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) Aufwendungen für die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen,
 - b) Aufwendungen für die Entseuchung von Böden,
 - c) Aufwendungen für den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten,
 - d) Aufwendungen für den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen,
 - e) Aufwendungen für die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden,
 - f) Aufwendungen für Verbrauchsmaterial,
 - g) Aufwendungen für die Beschaffung und Entsorgung von Proben,
2. Prüfung und Bewertung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen für
 - a) Aufwendungen für die Beschaffung zusätzlicher Unterlagen oder Informationen bei dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat,
 - b) Aufwendungen für die Entsorgung überzähliger, nicht geforderter Exemplare von Unterlagen,
 - c) Aufwendungen für Verbrauchsmaterial,
3. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten:
 - a) Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden,
 - b) Aufwendungen für Betriebsstoffe,
 - c) Aufwendungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen,
 - d) Aufwendungen für den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen,
 - e) Aufwendungen für die Herstellung der Prüffähigkeit.

Zitiervorschlag: § 3 PflSchGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflSchGebV/3>